

Vorlage Nr. StVV - V 46/2022		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV); hier: Neufassung des § 57 Abs. 1 GOSTVV (Zuständigkeiten für das Rechnungsprüfungsamt)

Um die in § 118 Absatz 3 Satz 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) festgelegte Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber dem Magistrat zu gewährleisten, werden nach § 72 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) in der aktuell noch gültigen Fassung die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes vom Magistrat auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, befördert und entlassen.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat mit seinem Beschluss vom 27. Mai 2020 (6 LP 287/19) § 72 Absatz 2 Satz 1 VerfBrhv im Jahre 2020 im Rahmen eines Gerichtsverfahrens für nichtig befunden und daher diese Vorschrift außer Acht gelassen, da sie gegen die Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) über die Zuständigkeiten des Magistrats als oberste Dienstbehörde bzw. der Oberbürgermeisterin als Dienstvorgesetzte oder des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter von Beamtinnen und Beamten der Stadt Bremerhaven verstoße. Die Verfassung für die Stadt Bremerhaven sei als kommunales Recht gegenüber dem Landesbeamtengesetz nachrangig.

Daraufhin wurde auf Landesebene § 118 Absatz 3 LHO geändert.

Die Arbeitsgruppe Rechnungsprüfungsordnung hat sich ebenfalls mit dieser Thematik befasst und unter § 4 Absatz 3 Satz 2 des noch zu erlassenden Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung – RPO) folgende Regelung aufgenommen:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.“

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu dieser Regelung verwiesen (siehe Vorlage StVV - V 47/2022).

Weiter wurde sich in der Arbeitsgruppe Rechnungsprüfungsordnung dafür ausgesprochen, § 72 Absatz 2 Satz 1 VerfBrhv anzupassen und eine gleichlautende Regelung aufzunehmen (siehe Vorlage StVV – V 45/2022).

Zusätzlich bedarf es noch einer entsprechenden Änderung des § 57 Absatz 1 GOSTVV. Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift regelt in der derzeit geltenden Fassung hinsichtlich der Leiterin oder

des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes lediglich die Bestellung. Ferner liegt nach Absatz 1 Satz 2 die Zuständigkeit bezüglich des Vorschlagsrechts für die übrigen Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes aktuell noch beim Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat der geplanten Änderung am 07.09.2022 zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher die in Abstimmung mit dem Rechtsamt vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung beschließen. Die Änderung soll zum 01.12.2022 zeitgleich mit der Änderung der Stadtverfassung in Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. § 57 Absatz 1 GOSTVV wird wie folgt gefasst:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.“

2. Die Änderung zu Ziffer 1 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher